

**07.09.23**

AIS - FS - Fz

## **Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

---

### **Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei den Besonderen Leistungen im Einzelfall im Sozialen Entschädigungsrecht (Verordnung zum Einkommen und Vermögen im SGB XIV - EVV)**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts wurde am 12. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 2652). Artikel 1 des Gesetzes enthält das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV), mit dem ein neues Soziales Entschädigungsrecht geschaffen wurde. Das SGB XIV tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2024 in Kraft und löst das Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab.

Einkommen und Vermögen sind bei den im Kapitel 11 des SGB XIV geregelten „Besonderen Leistungen im Einzelfall“ mit Ausnahme der Leistung zur Förderung einer Ausbildung nach § 94 SGB XIV zu berücksichtigen. Dies sind die Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV, zur Weiterführung des Haushalts nach § 95 SGB XIV und die Leistungen in sonstigen Lebenslagen nach § 96 SGB XIV. Über Verweise finden die Vorschriften zu Einkommen und Vermögen außerdem Anwendung auf die Bemessung der unterhaltssichernden Leistung der Unterhaltsbeihilfe nach § 64 Absatz 3 Satz 3 SGB XIV und bei den Übergangsvorschriften in § 138 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 SGB XIV. Die Besonderen Leistungen im Einzelfall ergänzen die übrigen Leistungen als fürsorgerische Leistungen. Ist der Bedarf ausschließlich schädigungsbedingt, wird jedoch auch bei diesen Leistungen Einkommen und Vermögen nicht berücksichtigt.

Die maßgeblichen Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen finden sich in Kapitel 16 des SGB XIV. Danach gelten grundsätzlich die Regelungen des Elften Kapitels Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie die hierzu erlassenen Verordnungen entsprechend, soweit im Kapitel 16 des SGB XIV und der Verordnung nach § 109 SGB XIV nichts Abweichendes geregelt ist. Grund für die entsprechende Anwendung ist, dass die einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts im Wesentlichen mit den sozialhilferechtlichen Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII vergleichbar sind.

Bei den Regelungen im Sozialen Entschädigungsrecht zu Einkommen und Vermögen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Leistungsberechtigten aufgrund eines schädigenden Ereignisses hilfedürftig geworden sind, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt. Um dieser besonderen Verantwortung zu entsprechen, sahen bereits das BVG und insbesondere die auf ihrer Grundlage ergangene Verordnung zur Kriegsofferfürsorge (KFürsV) begünstigende Abweichungen und Sonderregelungen

gegenüber dem SGB XII vor. Die entsprechenden Regelungen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz waren im BVG selbst und in den Abschnitten 2 bis 9 der KFürsV sehr detailliert geregelt. Diese Regelungen des BVG und die darauf zugeschnittenen Regelungen der KFürsV passen allerdings nicht mehr zu den neuen Leistungen des SGB XIV. Darüber hinaus besteht bei den sehr kleinteiligen und schwer überschaubaren Detailregelungen im BVG und in der KFürsV erheblicher Vereinfachungs- und Reformbedarf. Gemäß Artikel 58 Nummer 5 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts erfolgt daher auch die Aufhebung der KFürsV zum 1. Januar 2024.

Mit der Verordnung wird von der in § 109 SGB XIV geregelten Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Gebrauch gemacht. Ziel ist es, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen im SGB XIV angepasst an die aktuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten im Recht der Sozialen Entschädigung zu regeln und sie für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung transparent, klar verständlich und einfach handhabbar zu machen.

## **B. Lösung**

Auf der Grundlage von § 109 SGB XIV wird eine Verordnung erlassen, um Näheres zum Einsatz von Einkommen und Vermögen bei den Besonderen Leistungen im Einzelfall zu regeln. Geregelt werden mit der Verordnung weitere Einkünfte, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, weitere Absetzbeträge vom Einkommen und in welcher Höhe kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte nicht als Vermögen einzusetzen oder zu verwerten sind.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Regelungen der Verordnung verursachen voraussichtlich keine Änderung der erwarteten finanziellen Auswirkungen des SGB XIV, da die Verordnung im Wesentlichen bestehende Regelungen in das neue Recht überträgt bzw. eine vergleichbare Stellung der Leistungsbeziehenden sicherstellt. Die geschätzte Zahl der von der Regelung Betroffenen ist mit rd. 4.000 Fällen gering. Sollten durch Einzelfälle Mehrausgaben entstehen, werden diese aufgrund der geringen Fallzahl insgesamt allenfalls geringfügig sein.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, der sich aus den Regelungen des Kapitel 16 des SGB XIV ergibt, wurde bereits in der Gesetzesfolgenabschätzung zum SGB XIV ausgewiesen. Eine Änderung entsteht durch die Regelungen der Verordnung nicht.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der sich aus den Regelungen des Kapitel 16 des SGB XIV ergibt, wurde bereits in der Gesetzesfolgenabschätzung zum SGB XIV ausgewiesen. Eine Änderung entsteht durch die Regelungen der Verordnung nicht.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.



07.09.23

AIS - FS - Fz

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales**

---

**Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur  
Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei den  
Besonderen Leistungen im Einzelfall im Sozialen  
Entschädigungsrecht (Verordnung zum Einkommen und  
Vermögen im SGB XIV - EVV)**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 5. September 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei den Besonderen Leistungen im Einzelfall im Sozialen Entschädigungsrecht (Verordnung zum Einkommen und Vermögen im SGB XIV-EVV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



# **Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei den Besonderen Leistungen im Einzelfall im Sozialen Entschädigungsrecht**

## **(Verordnung zum Einkommen und Vermögen im SGB XIV – EVV)**

Vom ...

Auf Grund des § 109 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

### **§ 1**

#### **Einkommen**

(1) Zum Einkommen nach Kapitel 16 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, soweit nicht diese Verordnung, das Elfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmen, dass bestimmte Einkünfte nicht als Einkommen gelten.

(2) Als Einkommen gelten nicht

1. eine Witwen- oder Witwerrente nach § 67 Nummer 5 und 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die auf Grund des Todes einer geschädigten Person gezahlt wird, soweit diese Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die geschädigte Person verstorben ist, die anschließende Hinterbliebenenrente überschreitet, sowie

2. Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen, die als solche ausgewiesen sind,

- a) bis zu einem Zwölftel der jährlichen Einkünfte, mit dem diese Leistungen im Zusammenhang stehen, oder
- b) bis zu dem Betrag, der den Einkünften für den Monat entspricht, der bei der Berechnung der Leistungen zugrunde gelegt wird.

### **§ 2**

#### **Absetzbeträge**

(1) Vom Einkommen sind zusätzlich zu den Beträgen nach dem Elften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zu den Beträgen nach der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen:

- 1. der Betrag zum allgemeinen Ausgleich der geminderten Lebensstellung nach Absatz 2,
- 2. der Betrag für Erwerbstätige nach Absatz 3,

3. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem Betrag, der in dem Unterhaltstitel oder in der notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegt ist, und
4. bei Berechtigten, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 67 oder § 126 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

(2) Der Absetzbetrag zum allgemeinen Ausgleich der geminderten Lebensstellung nach Absatz 1 Nummer 1 beträgt

1. 75 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfsstufe 1) bei Geschädigten mit Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch bei einem Pflegegrad 2 bis 5,
2. 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 bei Geschädigten mit Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach Kapitel 10 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch,
3. 15 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 bei Geschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 bis 100 oder
4. 10 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 bei Geschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 bis 40 sowie bei Hinterbliebenen.

Liegen die Voraussetzungen für mehrere Absetzbeträge nach Satz 1 vor, wird nur der höchste Absetzbetrag berücksichtigt.

(3) Der Absetzbetrag für Erwerbstätige nach Absatz 1 Nummer 2 beträgt 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Er ist vom Nettoerwerbseinkommen abzusetzen. Von dem Nettoerwerbseinkommen, das diesen Absetzbetrag übersteigt, sind zusätzlich Beträge abzusetzen in Höhe von

1. 25 Prozent bei Geschädigten mit Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch bei einem Pflegegrad 2 bis 5, wobei zusammen mit dem Absetzungsbetrag nach Satz 1 das 1,75-Fache der Regelbedarfsstufe 1 nicht überschritten werden darf,
2. 20 Prozent bei Geschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 bis 100, wobei zusammen mit dem Absetzungsbetrag nach Satz 1 das 1,5-Fache der Regelbedarfsstufe 1 nicht überschritten werden darf, oder
3. 10 Prozent bei Geschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 bis 40 sowie bei Hinterbliebenen, wobei zusammen mit dem Absetzungsbetrag nach Satz 1 das 1,25-Fache der Regelbedarfsstufe 1 nicht überschritten werden darf.

Liegen die Voraussetzungen für mehrere Absetzbeträge nach Satz 2 vor, wird nur der höchste Absetzbetrag berücksichtigt.

(4) Bei einem Aufenthalt in einer stationären oder teilstationären Einrichtung sind Absetzbeträge nach den Absätzen 2 und 3 nur in besonders begründeten Fällen anzuerkennen.



§ 3

**Vermögensschonbeträge**

(1) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte, die nach § 105 Absatz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht eingesetzt oder nicht verwertet werden müssen (Vermögensschonbeträge), sind Beträge in Höhe

1. des 35-Fachen der Regelbedarfsstufe 1 bei Geschädigten mit Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch bei einem Pflegegrad 2 bis 5 oder
2. des 25-Fachen der Regelbedarfsstufe 1 bei allen übrigen Berechtigten.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 erhöht sich

1. um das 25-Fache der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehepartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und
2. um das 2-Fache der Regelbedarfsstufe 1 für jede weitere Person, die überwiegend unterhalten wird

a) vom Berechtigten allein oder

b) vom Berechtigten zusammen mit dem nicht getrennt lebenden Ehepartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(3) Für den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens der Eltern oder eines Elternteils minderjähriger unverheirateter Berechtigter im Sinne des § 108 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Satz 1 gilt:

1. Leben die Eltern zusammen mit der geschädigten Person, ist abweichend von Absatz 2 jeweils ein Erhöhungsbetrag in Höhe des 25-Fachen der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Elternteil sowie in Höhe des 2-Fachen der Regelbedarfsstufe 1 für die geschädigte Person und für jede Person, die von den Eltern oder der geschädigten Person überwiegend unterhalten wird, zu berücksichtigen.
2. Leben die Eltern nicht zusammen, ist abweichend von Absatz 2 ein Erhöhungsbetrag in Höhe des 25-Fachen der Regelbedarfsstufe 1 für den Elternteil, bei dem die geschädigte Person lebt, sowie in Höhe des 2-Fachen der Regelbedarfsstufe 1 für die geschädigte Person und für jede Person, die von dem Elternteil oder der geschädigten Person überwiegend unterhalten wird, zu berücksichtigen.
3. Lebt die geschädigte Person bei keinem Elternteil, bestimmen sich die Vermögensschonbeträge nach Absatz 1.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts wurde am 12. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 2652). Artikel 1 des Gesetzes enthält das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV), mit dem ein neues reformiertes Soziales Entschädigungsrecht geschaffen wurde. Das SGB XIV tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2024 in Kraft und löst das Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab.

Einkommen und Vermögen sind bei den im Kapitel 11 des SGB XIV geregelten „Besonderen Leistungen im Einzelfall“ mit Ausnahme der Leistung zur Förderung einer Ausbildung nach § 94 SGB XIV zu berücksichtigen. Dies sind die Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV, zur Weiterführung des Haushalts nach § 95 SGB XIV und die Leistungen in sonstigen Lebenslagen nach § 96 SGB XIV. Über Verweise finden die Vorschriften zu Einkommen und Vermögen außerdem Anwendung auf die Bemessung der unterhaltssichernden Leistung der Unterhaltsbeihilfe nach § 64 Absatz 3 Satz 3 SGB XIV und bei den Übergangsvorschriften in § 138 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 SGB XIV. Die Besonderen Leistungen im Einzelfall ergänzen die übrigen Leistungen als fürsorgliche Leistungen. Ist der Bedarf ausschließlich schädigungsbedingt, wird jedoch auch bei diesen Leistungen Einkommen und Vermögen nicht berücksichtigt.

Die maßgeblichen Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen finden sich in Kapitel 16 des SGB XIV. Danach gelten grundsätzlich die Regelungen des Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie die hierzu erlassenen Verordnungen entsprechend, soweit im Kapitel 16 des SGB XIV und der Verordnung nach § 109 SGB XIV nichts Abweichendes geregelt ist. Grund für die entsprechende Anwendung ist, dass die einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts im Wesentlichen mit den sozialhilferechtlichen Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII vergleichbar sind.

Bei den Regelungen im Sozialen Entschädigungsrecht zu Einkommen und Vermögen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Leistungsberechtigten aufgrund eines schädigenden Ereignisses hilfbedürftig geworden sind, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt. Um dieser besonderen Verantwortung zu entsprechen, sahen bereits das BVG und insbesondere die auf ihrer Grundlage ergangene Verordnung zur Kriegspferfürsorge (KFürsV) begünstigende Abweichungen und Sonderregelungen gegenüber dem SGB XII vor. Die entsprechenden Regelungen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz waren im BVG selbst und in den Abschnitten 2 bis 9 der KFürsV sehr detailliert geregelt. Diese Regelungen des BVG und die darauf zugeschnittenen Regelungen der KFürsV passen allerdings nicht mehr zu den neuen Leistungen des SGB XIV. Darüber hinaus besteht bei den sehr kleinteiligen und schwer überschaubaren Detailregelungen im BVG und in der KFürsV erheblicher Vereinfachungs- und Reformbedarf. Gemäß Artikel 58 Nummer 5 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts erfolgt daher auch die Aufhebung der KFürsV zum 1. Januar 2024.

Mit der Verordnung wird von der in § 109 SGB XIV geregelten Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Gebrauch gemacht. Ziel ist es, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen im SGB XIV angepasst an die aktuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten im Recht der Sozialen Entschädigung zu

regeln und sie für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung transparent, klar verständlich und einfach handhabbar zu machen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung regelt Näheres zum Einsatz von Einkommen und Vermögen bei den Besonderen Leistungen im Einzelfall. Sie löst die für das BVG geltende KFÜrsV ab und legt die reformierten Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts im SGB XIV zugrunde. Im Vergleich zur KFÜrsV wird die Verordnung deutlich verschlankt und übersichtlicher. Unnötige Wiederholungen von gesetzlichen Regelungen im SGB XIV oder SGB XII oder deren Verordnungen werden vermieden. Geregelt werden allein die erforderlichen Abweichungen und Besonderheiten, die für die Berechtigten der Besonderen Leistungen im Einzelfall im Vergleich zu Berechtigten der existenzsichernden Leistungen im SGB XII gelten.

Die Verordnung bestimmt, welche weiteren Einkünfte nicht als Einkommen zu berücksichtigen und welche Beträge zusätzlich von dem Einkommen abzusetzen sind. Weiter regelt die Verordnung, in welcher Höhe kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte nicht als Vermögen einzusetzen oder zu verwerten sind (Vermögensschonbeträge).

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigung in § 109 SGB XIV in Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652). Sie darf bestimmen, welche weiteren

1. Einkünfte nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist,
2. Beträge von dem Einkommen abzusetzen sind sowie
3. Vermögensgegenstände als Schonbeträge zu berücksichtigen und in welcher Höhe kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte nicht als Vermögen einzusetzen oder zu verwerten sind.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Es stellen sich keine Fragen der Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

## **VI. Regelungsfolgen**

Mit der Rechtsverordnung werden ausschließlich Besonderheiten geregelt, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung des Kapitel 11 des SGB XIV ergeben. Die Verordnungsermächtigung ist klar eingegrenzt und deutlich enger gefasst als die Vorgängerregelung mit der Ermächtigungsgrundlage des § 27f BVG. Die inhaltliche Reduzierung auf das Wesentliche, die Vermeidung von Redundanzen zum Kapitel 16 des SGB XIV und 11. Kapitel des SGB XII dient der Normenklarheit, entlastet die Verwaltungspraxis und sorgt für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Verwaltungsentscheidung für Leistungsberechtigte.

## **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen zu Einkommen und Vermögen im BVG und in der KFÜrsV sind sehr verschachtelt, hochkomplex und kleinteilig. Für die Verwaltung sind sie schwer handhabbar und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Es besteht ein erheblicher Vereinfachungs- und Reformbedarf, dem bereits mit dem SGB XIV nachgekommen wurde und der mit dieser Verordnung auch beim Einkommens- und Vermögenseinsatz vollzogen wird. Die Regelungen der Verordnung sind im Vergleich zu den Regelungen im BVG und der KFÜrsV auf das Nötigste beschränkt, gut strukturiert, klar verständlich und in der Praxis einfach zu handhaben. Bezugswert für Absetzbeträge und Schonbeträge ist zukünftig nur noch die Regelbedarfsstufe 1 während in der KFÜrsV überwiegend der Bemessungsbetrag nach § 33 BVG herangezogen wurde. Die Regelungen der Verordnung bedeuten für die Verwaltung eine erhebliche Entlastung und sind für die Bürgerinnen und Bürger besser nachvollziehbar.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen ist das Prinzip 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Die vereinfachten und neu ausgerichteten Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen wirken zielgerichtet gegen Armut und Ausgrenzung. Die Berechtigten der Sozialen Entschädigung werden bedarfsgerecht bei der Beteiligung am gesellschaftlichen Leben unterstützt. Zudem erhalten Leistungsberechtigte durch den Entwurf die gleichberechtigte Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen und am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfassend und diskriminierungsfrei teilhaben zu können.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Regelungen der Verordnung verursachen voraussichtlich keine Änderung der erwarteten finanziellen Auswirkungen des SGB XIV. In der Schätzung der Ausgaben für die Leistungen nach dem SGB XIV wurden die Regelungen des Kapitels 16 zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Grundlage der Berechnungen waren die Ausgaben nach dem bisherigen Recht, die auf den bestehenden Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen basieren. Da die Verordnung im Wesentlichen bestehende Regelungen in das neue Recht überträgt bzw. eine vergleichbare Stellung der Leistungsbeziehenden sicherstellt, sind die zu erwartenden Ausgaben in der Kostenschätzung zum SGB XIV enthalten. Durch die zwischenzeitliche Änderung von § 108 SGB XIV durch Artikel 6 des Bürgergeld-Gesetzes sind Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 und Einmalzahlungen nach § 102 Absatz 4 und 5 SGB XIV vom Vermögenseinsatz ausgenommen. Um die vergleichbare Stellung der Leistungsbeziehenden zu gewährleisten, sind die Schongrenzen der Verordnung für einzusetzendes Vermögen niedriger als diejenigen nach dem BVG und der KFÜrsV. Im Ergebnis dürften die Regelungen der Verordnung daher nicht zu zusätzlichen Haushaltsausgaben für Bund und Länder führen. Sollten durch Einzelfälle Mehrausgaben entstehen, werden diese aufgrund der geringen Fallzahl insgesamt allenfalls geringfügig sein. Die Zahl der von der Regelung Betroffenen wird auf Grundlage der Statistik der Kriegsofferfürsorge auf rd. 4.000 Fälle geschätzt.

## **4. Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung, der sich aus den Regelungen des Kapitel 16 des SGB XIV ergibt, wurde bereits in der Gesetzesfolgenabschätzung zum SGB XIV ausgewiesen. Das heißt, die durch die Regelungen des SGB XIV zu Nachweis und Prüfung von Einkommen und Vermögen entstehenden Be- und Entlastungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung wurden bereits in der Schätzung des Erfüllungsaufwandes zum SGB XIV berücksichtigt. Die Verordnung konkretisiert

die Inhalte, der Arbeitsprozess selbst wird aber durch die Regelungen nicht verändert. Daher entstehen keine Änderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber dem SGB XIV.

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Keine.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die vorgesehenen Regelungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Verordnungsermächtigung sieht keine Befristung vor. Die Regelungen sind auf Dauer angelegt.

Eine Untersuchung der Wirkungen der Regelung dieser Verordnung ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

Die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Ausgestaltung der Absetzbeträge sowie die Höhe der Vermögensschongrenzen berücksichtigen, dass

1. das SGB XIV hohe und vollständig nicht als Einkommen anzurechnende Entschädigungszahlungen regelt. Dies gilt gemäß § 106 Absatz 1 Nummer 1 SGB XIV sowohl für die monatlichen Entschädigungszahlungen als auch für die Abfindung sowie für die Einmalzahlungen nach § 102 Absatz 4 und 5 SGB XIV,
2. die Einkommensgrenzen in § 107 SGB XIV gegenüber § 25e BVG deutlich erhöht wurden,
3. das Vermögen aus angesparten Entschädigungszahlungen, nachgezahlten Entschädigungszahlungen, Abfindungen und Einmalzahlungen nach § 102 Absatz 4 und 5 SGB XIV vollständig geschützt ist und nach § 108 Absatz 1 SGB XIV nicht zur Existenzsicherung eingesetzt werden muss, was gegenüber § 25f BVG eine wesentliche Besserstellung darstellt, und
4. die Teilhabeleistungen in Kapitel 6 ohne Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen erbracht werden, mit Ausnahme der unterhaltssichernden Leistungen des Übergangsgeldes und der Unterhaltsbeihilfe nach § 64 Absatz 2 und 3 SGB XIV. Es ist daher für die Leistungen zur Teilhabe kein Eigenbeitrag mehr aufzubringen.

## **Zu § 1 (Einkommen)**

### **Zu Absatz 1**

In § 1 Absatz 1 wird der Einkommensbegriff definiert. Danach gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert als Einkommen, es sei denn diese Verordnung, Kapitel 16 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch, das Elfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch regeln dazu etwas Abweichendes. Beispielhaft sei hier § 106 Absatz 1 SGB XIV genannt, wonach die Entschädigungszahlungen und Abfindungen nach Kapitel 6 SGB XIV und auch das Hinterbliebenengeld nach § 844 Absatz 3 BGB nicht zum Einkommen gehören.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält zwei Regelungen zu Einkünften in Geld, die nicht als Einkommen bei den Besonderen Leistungen im Einzelfall gelten. Beide Regelungen waren bereits in der KFÜrsV enthalten und werden aufgrund ihrer praktischen Relevanz mit wenigen Anpassungen übernommen.

### **Zu Nummer 1**

Die Regelung in § 1 Absatz 2 Nummer 1 entspricht mit geänderter Formulierung der Regelung in § 30 Absatz 2 Nummer 3 KFÜrsV. Auch zukünftig soll die Weiterzahlung der Rente aus dem Sterbevierteljahr nach dem SGB VI nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Die Regelung ermöglicht in Bezug auf zukünftige Änderungen bei der Höhe der Witwen- oder Witwerrente eine höhere Flexibilität. So ist sichergestellt, dass der Betrag, der im Sterbevierteljahr über die zukünftige Hinterbliebenenrente der Witwe/des Witwers hinausgeht, kein Einkommen im Sinne von Kapitel 16 des SGB XIV ist. Dies sind nach § 67 SGB VI derzeit (Juni 2022) 45% des Zahlbetrags im Sterbevierteljahr.

### **Zu Nummer 2**

Die Regelung entspricht der Sache nach der Regelung in § 30 Absatz 2 Nummer 4 KFÜrsV. Abweichend davon ist kein in Euro ausgewiesener Höchstbetrag des nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Betrags mehr vorgesehen. Der Höchstbetrag richtet sich vielmehr nach einem Bruchteil der der Berechnung zugrunde gelegten Einkünfte (entsprechend § 11 Nummer 4 der Verordnung zum Berufsschadensausgleich). Anders als im SGB XII sollen Zuwendungen vom Arbeitgeber aus besonderen Anlässen im Sozialen Entschädigungsrecht nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

## **Zu § 2 (Absetzbeträge)**

### **Zu Absatz 1**

Abschließend aufgezählt werden die weiteren zu berücksichtigenden Absetzbeträge vom festgestellten Einkommen in den Nummern 1 bis 4. Anders als bislang in der KFÜrsV handelt es sich nicht um Freibeträge. Dieser Unterschied ist von Bedeutung, denn Freibeträge, die das tatsächliche Einkommen übersteigen, führen rechnerisch zu einem erhöhten Bedarf. Bei den Absetzbeträgen nach § 2 kann das einzusetzende Einkommen stets maximal auf null reduziert werden.

Die Höhe der Absetzbeträge ist im direkten Vergleich mit den Vorgängervorschriften der KFÜrsV teilweise niedriger. Aufgrund der im SGB XIV erfolgten wesentlichen Leistungsverbesserungen, wie die hohen anrechnungsfreien Entschädigungszahlungen und die deutlich erhöhten Einkommensgrenzen in § 107 SGB XIV, ergeben sich für die Leistungsberechtigten im Ergebnis jedoch keine Leistungsverschlechterungen.

### **Zu Nummer 1**

Geregelt ist der Absetzbetrag wegen verminderter Lebensstellung (bisheriger § 42 KFürsV). Die Ermittlung des konkreten Absetzbetrages ergibt sich aus Absatz 2.

### **Zu Nummer 2**

In der Regelung zum Absetzbetrag wegen Erzielung von Erwerbseinkommen gehen der bisherige § 24 KFürsV und § 45 KFürsV auf. Unterschiedliche Regelungen zu Erwerbseinkommen für die einzelnen Leistungen gibt es damit nicht mehr. Dies vereinfacht das Verwaltungsverfahren. Die Höhe des Absetzbetrages bestimmt sich nach Absatz 3.

### **Zu Nummer 3**

Die Regelung stellt sicher, dass Unterhaltsverpflichtungen vom Einkommen abzusetzen sind, sobald hierüber ein Unterhaltstitel oder eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung vorliegt. Unterhaltsverpflichtungen gewinnen insbesondere in Patchwork-Familien zunehmend an Bedeutung. Berücksichtigt wird damit, dass die entsprechend erbrachten Unterhaltsaufwendungen dem zur Zahlung Verpflichteten tatsächlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Es wäre daher unbillig, den Einkommenseinsatz insoweit zu verlangen.

Die Regelung stellt keine Abweichung zum SGB XII dar, denn es liegt in diesen Fällen per Definition kein Einkommen im Sinne von § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII vor. In der Höhe der Verpflichtungen stehen keine bereiten Mittel zur Verfügung. In Anlehnung an § 11b Absatz 1 Nummer 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird für das Soziale Entschädigungsrecht zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung eine ausdrückliche Regelung in die Verordnung aufgenommen.

### **Zu Nummer 4**

Die Regelung ist § 11b Absatz 1 Nummer 8 SGB II nachgebildet. Hintergrund für diesen Absetzbetrag ist, dass bei zeitgleichem Bezug von Leistungen der Ausbildungsförderung des Kindes der Leistungsberechtigten eine nicht zu rechtfertigende doppelte Einkommensberücksichtigung vermieden wird. Im SGB XII ist dies ein anerkannter Härtefall im Sinne des § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII. Zur Vermeidung einer doppelten Einkommensberücksichtigung und zur Sicherung der bundeseinheitlichen Rechtsanwendung erfolgt eine ausdrückliche Regelung in der VO.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Ermittlung des Absetzbetrages wegen verminderter Lebensstellung. Im Unterschied zur Vorgängerregelung in § 42 KFürsV handelt es sich nicht mehr um einen Freibetrag. Das hat zur Folge, dass in Fällen, in denen das Einkommen niedriger ist als der errechnete Absetzbetrag, das Einkommen auf null reduziert wird. Eine zusätzliche Bedürftigkeit in Höhe des überschießenden Betrages wird nicht generiert.

Die Berechnung erfolgt als prozentualer Anteil der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Auf den bisherigen Bezugswert, den Bemessungsbetrag nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) BVG, wird nicht mehr abgestellt, da dieser ab dem 01.01.2024 auch nicht mehr fortgeschrieben wird. Der ermittelte Absetzbetrag wird dann vom einzusetzenden Einkommen abgezogen.

Die Fallgruppen sind in den Nummern 1 bis 4 geregelt. Das Verhältnis der Nummern 1 bis 4 ist alternativ ausgestaltet.

Satz 2 regelt die Geltung des Meistbegünstigungsprinzips für den Fall, dass die Voraussetzungen mehrerer Absetzbeträge erfüllt werden. Es ist dann der höhere Absetzbetrag zu

gewähren. Sind zum Beispiel für einen Geschädigten die Nummern 1, 2 und 3 erfüllt, ist der Absetzbetrag nach Nummer 1 zu gewähren.

Die Staffelung nach dem Grad der Schädigungsfolgen in den Nummern 3 und 4 orientiert sich an der KFÜrsV.

### **Zu Nummer 1**

In Nummer 1 ist der höchste Absetzbetrag geregelt. Er gilt für alle Geschädigten mit Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 SGB XIV bei einem Pflegegrad 2 bis 5. Aufgrund der Höhe des Absetzbetrages und des alternativen Verhältnisses der Nummern 1 bis 4, hat die Nummer 1 Vorrang vor den Nummern 2 bis 4. Dies ist in Absatz 2 Satz 2 klargestellt.

### **Zu Nummer 2**

Erfasst sind alle Geschädigten, die nicht unter Nummer 1 fallen, aber einen Berufsschadensausgleich erhalten. Denn wenn sie auch die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen, wäre der Absetzbetrag der Nummer 1 maßgeblich. Sind die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt, kommt es auf die Nummern 3 oder 4 nicht mehr an, da der Absetzbetrag nach Nummer 2 höher ist.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 erfasst alle Geschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 bis 100.

### **Zu Nummer 4**

Erfasst sind alle Geschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 bis 40 und Hinterbliebene.

### **Zu Absatz 3**

Geregelt ist die Ermittlung des Absetzbetrages wegen Erzielung von Erwerbseinkommen. Die Vorgängerregelungen § 45 KFÜrsV und § 24 KFÜrsV werden nun zu einer Regelung zum Erwerbseinkommen zusammengefasst. Eine Unterscheidung zwischen einzelnen Leistungen erfolgt nicht.

Die Regelung als Absetzbetrag stellt sicher, dass das zugrundeliegende Nettoerwerbseinkommen höchstens auf null reduziert werden kann. Relevant ist dies in Fällen, in denen das Nettoerwerbseinkommen niedriger ist als der errechnete Absetzbetrag.

Die Berechnung erfolgt als prozentualer Anteil der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Dies gilt derzeit schon für § 24 KFÜrsV, während § 45 KFÜrsV auf den Bemessungsbetrag nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) BVG Bezug nimmt. Da der Bemessungsbetrag ab dem 01.01.2024 nicht mehr fortgeschrieben wird, stellt § 2 Absatz 3 auf die Regelbedarfsstufe 1 ab.

Die Fallgruppen sind in den Nummern 1 bis 3 zusammengefasst. Das Verhältnis der Nummern 1 bis 3 ist alternativ geregelt. Satz 3 regelt die Geltung des Meistbegünstigungsprinzips für den Fall, dass die Voraussetzungen mehrerer Absetzbeträge erfüllt werden. Es ist dann der höhere Absetzbetrag zu gewähren. Sind zum Beispiel für einen Geschädigten die Nummern 1 und 2 erfüllt, ist der Absetzbetrag nach Nummer 1 zu gewähren.



Die Nummern 2 und 3 erfassen alle Geschädigten, die nicht unter Nummer 1 fallen. Denn wenn sie auch die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen, wäre der zusätzliche Absetzbetrag der Nummer 1 maßgeblich. Hinsichtlich der Staffelung nach dem Grad der Schädigungsfolge orientieren sich die Fallgruppen in den Nummern 2 und 3 an der KFürsV.

Innerhalb der Nummern 1 bis 3 wird gleichzeitig ein spezifischer Höchstbetrag geregelt. Der Höchstbetrag betrifft die Summe aus dem Regelabsetzbetrag in § 2 Absatz 3 Satz 1 und dem gruppenspezifischen Absetzbetrag der jeweiligen Nummer aus § 2 Absatz 3 Satz 2. Der Höchstbetrag ist der jetzigen Regelung in § 45 Absatz 4 KFürsV nachgebildet.

#### **Zu Nummer 1**

Geregelt ist der Absetzbetrag bei Erzielung von Erwerbseinkommen für Geschädigte mit Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 SGB XIV bei einem Pflegegrad 2 bis 5.

#### **Zu Nummer 2**

Die Regelung gilt für alle Geschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 bis 100.

#### **Zu Nummer 3**

Erfasst sind alle Geschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 bis 40 und Hinterbliebene.

#### **Zu Absatz 4**

Ebenso wie bisher § 48 KFürsV betrifft die Regelung ausschließlich stationäre und teilstationäre Einrichtungen und gilt daher nicht für die besonderen Wohnformen.

#### **Zu § 3 (Vermögensschonbeträge)**

Es handelt sich um Nachfolgeregelungen zu § 25f BVG i.V.m. § 44 KFürsV. Die Fallgruppen sind zusammengefasst worden und die Anwendung der Vorschriften damit deutlich vereinfacht.

Bei der Festsetzung der Schonbeträge orientiert sich die Verordnung zum einen an § 90 SGB XII und der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Allerdings soll wie bisher sichergestellt sein, dass bei hilfebedürftigen Berechtigten im Sozialen Entschädigungsrecht die besondere Verantwortung des Staates für das erlittene Leid in diesem Rechtskreis berücksichtigt wird. Deshalb wird von der Möglichkeit nach § 109 Nummer 3 SGB XIV Gebrauch gemacht, im Wege der Verordnung höhere Vermögensschonbeträge festzusetzen. Damit sind die Werte im Sozialen Entschädigungsrecht weiterhin großzügiger als im SGB XII.

#### **Zu Absatz 1**

§ 3 Absatz 1 ist die Nachfolgeregelung zu § 25f Absatz 2 BVG i.V.m. § 44 KFürsV. Es werden noch zwei Fallgruppen unterschieden.

Das Verhältnis der Nummern 1 und 2 ist alternativ ausgestaltet. Die Rangfolge der Nummern ergibt sich aus deren Nummerierung. Nummer 1 hat Vorrang vor Nummer 2. Sind für einen Geschädigten die Nummern 1 und 2 erfüllt, ist der Vermögensschonbetrag nach Nummer 1 zu gewähren, da dieser günstiger für die berechnete Person ist.

Die geregelten Schonbeträge liegen über dem Betrag in § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des SGB XII.

#### **Zu Nummer 1**

Geregelt ist der Barbetrag für alle Geschädigten mit Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 SGB XIV bei einem Pflegegrad 2 bis 5.

#### **Zu Nummer 2**

In den sonstigen Fällen, also für alle Berechtigten, die nicht unter Nummer 1 fallen, gilt der Barbetrag in Nummer 2 als Schonvermögen.

#### **Zu Absatz 2**

Geregelt sind die Erhöhungsbeträge in Nachfolge der Regelung zu § 25f Absatz 2 BVG. Bei den Betragshöhen wird berücksichtigt, dass für Berechtigte im Sozialen Entschädigungsrecht weiterhin großzügigere Werte gelten als in § 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des SGB XII.

#### **Zu Nummer 1**

Geregelt ist der Erhöhungsbetrag des Schonvermögens in den Fällen, in denen die geschädigte Person mit einem Ehegatten oder einer Partnerin oder einem Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt.

#### **Zu Nummer 2**

Geregelt ist der Erhöhungsbetrag für sonstige Personen im Haushalt, die von den in Nummer 2 genannten Personen überwiegend unterhalten werden.

#### **Zu Absatz 3**

Geregelt ist, in welcher Höhe Eltern oder Elternteile von minderjährigen unverheirateten Berechtigten im Sinne des § 108 Absatz 3 Vermögen einsetzen oder verwerten müssen. Es handelt sich um die Nachfolgeregelung zu § 25f Absatz 4 BVG. Wie im bisherigen Recht wird danach unterschieden, mit wem die minderjährige Person zusammenlebt.

#### **Zu Nummer 1**

Der Betrag in § 3 Absatz 3 Nummer 1 gilt, wenn die geschädigte Person mit beiden Eltern zusammenlebt.

#### **Zu Nummer 2**

Leben die Eltern getrennt und die geschädigte Person lebt bei einem Elternteil, dann gilt der in § 3 Absatz 3 Nummer 2 geregelte Wert.

#### **Zu Nummer 3**

Lebt die beschädigte minderjährige Person weder bei beiden Eltern noch bei einem Elternteil, dann greift die Regelung in Nummer 3. Das bedeutet, dass für die minderjährige Person die in § 3 Absatz 1 bestimmten Schonbeträge gelten. Die Höhe richtet sich nach der dort geregelten Gruppenzugehörigkeit. Unterfällt die geschädigte Person der Nummer 1, dann gilt der höhere Schonbetrag, anderenfalls der in Nummer 2 geregelte Wert.

**Zu § 4 (Inkrafttreten)**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem SGB XIV in Kraft.